

BESTAND

---	FLURGRENZE
---	FLURSTÜCKSGRENZE
---	FLURNUMMER
---	FLURSTÜCKNUMMER
---	HAUSNUMMER
○	POLYGONPUNKT
○	GRENZSTEIN
○	KLEINPUNKT
□	WOHNGEBAUDE
□	WIRTSCHAFTSGEBAUDE
□	HOFRAUM
□	GARTENLAND

ERLÄUTERUNGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
WB	BESONDERES WOHNGEBIET
MI	MISCHGEBIET
GE	GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (MAX.)
0	VOLLGESCHOSSE IM DACH ZULASSIG
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

○	OFFENE BAUWEISE
○	EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG
---	BAUGRENZE

GEMEINBEDARF

□	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
□	KINDERGARTEN
□	FEUERWEHR

VERKEHRSLINIEN

---	FAHRBAHN
---	PARKSPUR
---	VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH
---	RADWEG
---	GEHWEG
---	VERKEHRSGRÜN
---	BAHNANLAGE
---	GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHT

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

---	FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN
○	UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

---	GRÜNFLÄCHEN
---	SPIELPLATZ
---	PARKANLAGE (KRIEGEREHRENMAL)
---	GRÜNLANDE (GARTENLAND)
○	VORHANDENER BAUM, ERHALTUNG GEM. § 9.1(25 b) BBAUG
○	VORHANDENER BAUM, NICHT EINGEMESSEN
○	BAUM, PFLANZGEBOT GEM. § 9.1 (25 a) BBAUG

DENKMALSCHUTZ

○	BAUDENKMAL GEM. § 2 DSCHG
---	---------------------------

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

---	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
---	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE
---	BEBAUUNGSPLANGRENZE
---	NUTZUNGSGRENZE
---	IMMISSIONSBELASTETE FLÄCHEN
---	EIN- UND AUSFAHRTVERBOT
---	LARISCHUTZWAND

- FESTSETZUNGEN IN TEXTFÖRMIGER GEM. § 9 (1 U. 3) BBAUG**
- IN BESONDEREN WOHNGEBIET SIND VERBODENSGESTATTEN UND PARKSTELLEN NICHT ZULASSIG.
 - IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN UND STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG NICHT ZULASSIG.
 - IN ALLGEMEINEN UND BESONDEREN WOHNGEBIET SIND AUSSER DER BESTEHENDEN SCHREIBEREI NUR NICHTSTÖRENDE HANDWERKS BETRIEBE ZULASSIG.
 - IN DEN MISCHEGEBIETEN SIND WOHNGEBÄUDE, SONSTIGE GEWERBE BETRIEBE, GARTENBAUBETRIEBE UND PARKSTELLEN NICHT ZULASSIG. AUSNAHMENWEISE KÖNNEN WOHNGEBÄUDE ZULASSEN WERDEN.
 - IN MISCHEGEBIET SIND NUR WOHNGEBAUDE UND DIE IN § 9 ABS. 1 BAUWV GEMÄHRE NEBENANLAGEN ZULASSIG.
 - PRIVATE STELLPLATZE UND GARAGEN SIND AUSSERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR AUF DEN BESONDERS AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ODER MIT ZUSTIMMUNG DER GEMEINDE ZULASSIG.
 - NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 (1) DER BAUWV SIND AUSSERHALB DER OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR MIT ZUSTIMMUNG DER GEMEINDE ZULASSIG.
 - BEI NEU- UND UMBAUEN INNERHALB DER IMMISSIONSBELASTETEN FLÄCHEN SIND AUFWARTUNGSMASSNAHMEN IN DEN OBERGESCHOSSEN DURCH DEN EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTERN DER LARISCHUTZKASSE II GEGEN LÄRM ZU SCHÜTZEN.
 - DAS ERGEBNIS DER SCHALLTECHNISCHEN UNTERSUCHUNG VOM 27.2./8.10.95/20.06.96 IST ZU ACHTEN.
- NACHRICHTLICHE HINWEISE**
- NICHT OBERDAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOLLTEN WEITESTMÖGLICH UNVERSIEGELT BELASSEN UND BEGRÜNT WERDEN. FASSADEN UND DACHBEGRÜNNUNGEN WERDEN EMPFOHLEN.
- GESTALTERISCHE FESTSETZUNG GEM. § 9 (4) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 81 ABSATZ 1 UND 4 BAUWV 88.**
- SD SATTELDACH
45°-50° DACHNEIGUNG
← HAUPTFRISTRICHTUNG

- ANDEREN UND ERGÄNZUNGEN GEMASS BESCHLUSS DES RATES DER STADT SENDENHORST VOM 17.11.1988**
- KINDERGARTEN GRZ O.L. GFZ (05)
 - ZUSATZ ZUM GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER
 - NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG 10-KV-KABEL DER VEW
 - DER GEHWEG WIRD ALS VERKEHRSGRÜN FESTGESETZT
- RECHTSGRUNDLAGEN**
- §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.06.1984 (GV NW 1984 S. 475)
 - §§ 1, 2, 7 A, 8 - 13 A UND 30 DES BUNDESHAUSETZES (BBAUG) I.D. NEUFASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. 1976 I.S. 2356), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.02.1986 (BGBl. 1986 I.S. 285)
 - §§ 1 - 4, 8-13 UND 30 BAUGESETZBUCH (BAUGB) I.D. FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08. DEZ. 1986 (BGBl. 1986 I.S. 2339)
 - § 8 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NW (LANDESBAUORDNUNG BAUNRW) VOM 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 BERICHTIGT AUGUST 1984 GV. NW. S. 532) GEÄND. DURCH GESETZ VOM 14.12.1984 (GV. NW. S. 893 / SGV. NW. S. 233) IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BBAUG.
 - BAUORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) I.D. FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG V. 15.09.1977 (BGBl. I.S. 1763), GEÄND. DURCH VERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl. I.S. 2665)
 - PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 (BGBl. I. S. 833)

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES
MONSTER, DEN 23.7.88
PROFESSOR DIPL. ING. HARALD DEILMANN



BEBAUUNGSPLAN NR. 4 ALTE STADT
AUSFERTIGUNG M 1: 500 SENDENHORST

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMASS § 2 (1) BBAUG AUF BESCHLUSS DES RATES DER STADT SENDENHORST VOM 2. MAI 1984 AUFGESTELLT. SENDENHORST, DEN 2.5.1984

GEZ. BÜRGERMEISTER BÜRGERMEISTER
GEZ. RATSMITGLIED RATSMITGLIED
GEZ. BRÄNDHERM SCHRIFFFÜHRER SCHRIFFFÜHRER

DIE PLANUNTERLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG.

WARENDORF, DEN 6.1.1989

GEZ. WISSEMANN LTD. VERMESSUNGSLEITER KATASTERAMT WARENDORF

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 11.12.86..... GEMASS § 2 (4) BBAUG DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLAN-ENTWURFS BESCHLOSSEN.

SENDENHORST, DEN 11.12.86

GEZ. BÜRGERMEISTER BÜRGERMEISTER
GEZ. RATSMITGLIED RATSMITGLIED
GEZ. BRÄNDHERM SCHRIFFFÜHRER SCHRIFFFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMASS § 2 (6) BBAUG AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 13.1.87... BIS ... 20.1.87... OFFENTLICH AUSGELEGEN. DIESE OFFENLEGUNG WURDE BEKANNT GEMACHT IM AMTSBLATT DES KREISES WARENDORF... 20.12.86, AUSGABE NR. 51/1986

SENDENHORST, DEN 23.2.1987

GEZ. WIEGARD STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMASS § 3 ABS. 3 I.V.M. ABS. 2 BAUGB AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 29.3.1988... BIS ... 29.3.1988... ERNEUT OFFENTLICH AUSGELEGEN. DIESE ERNEUTE OFFENLEGUNG WURDE BEKANNTGEMACHT IM AMTSBLATT DES KREISES WARENDORF AM 29.3.1988... AUSGABE NR. 2...

SENDENHORST, DEN 03.10.1988

GEZ. WIEGARD STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.11.1988... GEMASS § 3 ABS. 2 BAUGB DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEPROBT UND DARÜBER ENTSCHEIDEN.

SENDENHORST, DEN 18.11.1988

GEZ. BÜRGERMEISTER BÜRGERMEISTER
GEZ. MÜNSTERMANN RATSMITGLIED RATSMITGLIED
GEZ. BRÄNDHERM SCHRIFFFÜHRER SCHRIFFFÜHRER

DER RAT DER STADT SENDENHORST HAT AM 11.11.1988... DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMASS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN.

SENDENHORST, DEN 18.11.1988

GEZ. BÜRGERMEISTER BÜRGERMEISTER
GEZ. MÜNSTERMANN RATSMITGLIED RATSMITGLIED
GEZ. BRÄNDHERM SCHRIFFFÜHRER SCHRIFFFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIR GEMASS § 11 ABS. 1 I.V.M. ABS. 3 BAUGB AM 23.1.1989... ANGEZEIGT WORDEN. EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WIRD NICHT GELTEND GEMACHT.

MONSTER, DEN 6.1.1989
AZ.: 15.21.5105...

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A. GEZ. FRIEDRICH WIEGARD

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN IST MIT DEM HINWEIS AUF DIE MÖGLICHE EINSICHTNÄHME DURCH WARENDORF GEMASS § 12 BAUGB IM AMTSBLATT DES KREISES WARENDORF AM 14.2.1989... AUSGABE NR. 2/1989... VERÖFFENTLICHT WORDEN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN GEMASS § 12 SATZ 4 BAUGB RECHTSVERBINDLICH.

SENDENHORST, DEN 16.8.1989

STADTDIREKTOR
GEZ. WIEGARD

